

Information für unsere Kunden mit jährlicher Abrechnung zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020

Das Schreiben 2020/0610691 des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.06.2020 setzen wir folgendermaßen um :

Im Bereich der Stromabrechnung bei Kunden mit jährlicher Abrechnung wird das „Sogenannte Stichtagsmodell“ angewendet :

Abrechnungen mit einem Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 werden grundsätzlich mit 16 % für das ganze Jahr abgerechnet. Die Abschläge beinhalten 19 %, so wie es Bestandskunden mit der Jahresabrechnung 2019 bzw. Neukunden mit der Bestätigung des Versorgungsvertrages für die Abschläge in 2020 mitgeteilt wurde.

Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können weiterhin 19 % Vorsteuer geltend machen.

Die richtige Berechnung der Umsatzsteuer bzw. der Ausgleich des Guthabens aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze erfolgt dann mit der Jahresabrechnung.